

## **Prüfungsinformation**

Für Kandidatinnen und Kandidaten

Für Expertinnen und Experten

Für Mitglieder von Kommissionen

Grundlagen	Berufsbildungsgesetz (BBG), Berufsbildungsverordnung (BBV), die Verordnung über die berufliche Grundbildung Pharma-Assistentin EFZ/Pharma-Assistent EFZ, Wegleitungen für die einzelnen Qualifikationsbereiche
Gültigkeit	Für alle Landessprachen in gleichem Masse; Änderungen durch die Kommission Berufsentwicklung und Qualität Pharma-Assistentinnen EFZ/ Pharma- Assistent EFZ bleiben vorbehalten
Zweck der Prüfung	Durch das Qualifikationsverfahren soll festgestellt werden, ob die Lernende oder der Lernende die in der Verordnung über die berufliche Grundbildung umschriebenen Kompetenzen, die zur Ausübung der beruflichen Tätigkeit erforderlich sind, erlangt hat.
Organe	<p>Die Erarbeitung der schriftlichen Prüfungsaufgaben für die Berufsfachschulen wird in Zusammenarbeit mit der SDBB sichergestellt. Diese sorgt in Zusammenarbeit mit den Kantonen für eine vorschriftsgemässe Durchführung der Prüfungen. Die kantonale Behörde kann diese Aufgabe delegieren.</p> <p>Die Prüfung Praktische Arbeit wird durch die Prüfungsorgane der jeweiligen Kantone organisiert und durchgeführt. Die kantonale Behörde kann diese Aufgabe delegieren.</p> <p>Als gewählte Expertinnen und Experten sind im Einsatz: Lehrpersonen der Berufsfachschulen, Apothekerinnen und Apotheker, Pharma-Betriebsassistentinnen und Pharma-Assistentinnen und Pharma-Assistenten EFZ, mit mindestens 3 Jahren berufliche Praxis. Die Expertinnen und Experten werden entsprechend kantonaler Gesetzgebung bestimmt und gewählt.</p>
Verpflichtung	Jede Lernende und jeder Lernender ist durch das BBG verpflichtet, sich dem Qualifikationsverfahren zu unterziehen. Wer nicht zur Abschlussprüfung erscheint, muss durch die Prüfungskommission unverzüglich der kantonalen Behörde gemeldet werden.
Zulassung, Erleichterungen und Anmeldung	<p>Zum Qualifikationsverfahren wird zugelassen, wer die berufliche Grundbildung gemäss der Bildungsverordnung absolviert hat. Über die Zulassung zum Qualifikationsverfahren nach BBV Art 32 sowie über die allfälligen Prüfungserleichterungen entscheidet der Wohnortskanton (BBV Art. 32), respektive der Lehrvertragskanton.</p> <p>Die Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in der Apotheke sind verpflichtet, die Lernenden zum Qualifikationsverfahren anzumelden.</p>
Unentschuldigtes Fernbleiben	Die zuständige Prüfungskommission und/oder die kantonale Behörde entscheidet nach kantonalem Recht.
Krankheit/Unfall	<p>Falls das kantonale Recht nichts anderes regelt gilt: Wer aus gesundheitlichen Gründen das Qualifikationsverfahren oder Teile davon nicht absolvieren kann, muss im Voraus oder umgehend nach Eintritt des Verhinderungsgrundes dem Lehrvertragskanton ein Arzteugnis einreichen.</p> <p>Notwendige Nachprüfungen müssen bis spätestens Ende des Prüfungsjahres durchgeführt sein.</p>
Betrug/Verstösse	<p>Falls das kantonale Recht nichts anderes regelt, gilt: Wer die Prüfung nicht rechtmässig absolviert (zum Beispiel unerlaubte Hilfsmittel verwendet), kann</p>

	<p>a) mit der Wiederholung der Prüfung im betreffenden Fach  b) mit der Note 1 im betreffenden Fach  c) mit dem vollständigen Ausschluss von der Prüfung  belegt werden. Die Prüfungsleitung untersucht mit den Aufsichtspersonen jeden Vorfall und entscheidet nach Anhören aller Parteien. Die kantonale Aufsichtsbehörde ist zu informieren.</p>
Ausschluss	Falls das kantonale Recht nichts anderes regelt, gilt: Ein Ausschluss aus der gesamten Prüfung bedeutet, dass die Prüfung als <b>absolviert und nicht bestanden</b> gilt. Somit reduziert sich die Wiederholungsmöglichkeit auf zwei.
Zutritt zu den Prüfungen	Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Zutritt haben ausser den Expertinnen und Experten nur Personen, welche hiefür von der Prüfungsleitung oder der zuständigen kantonalen Behörde eine Bewilligung erhalten haben.
Regeln für Expertinnen und Experten sowie die Lehrbetriebe	Die Schweigepflicht darf nicht gebrochen werden, insbesondere dürfen weder Prüfungsergebnisse noch Prüfungsfragen bekannt gegeben werden. Die verantwortlichen Personen in den Firmen sorgen für ideale Bedingungen und halten sich während der Prüfung im Hintergrund.
Aufgebote	Die von der kantonalen Behörde abgegebenen Programme für die schulischen und praktischen Prüfungen gelten als Prüfungsaufgebote.
Erlaubte Hilfsmittel	In den Wegleitungen der verschiedenen Prüfungsteile werden die zulässigen Hilfsmittel erwähnt.
Notenwert	Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4 und höher bezeichnen genügende Leistungen; Noten unter 4 bezeichnen ungenügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.
Notenskala	<p>6 = Qualitativ und quantitativ sehr gut  5 = Gut, zweckentsprechend  4 = Den Mindestanforderungen entsprechend  3 = Schwach, unvollständig  2 = Sehr schwach  1 = Unbrauchbar oder nicht ausgeführt</p>
Erfahrungsnoten	Die Erfahrungsnoten sind die Mittelwerte der entsprechenden Semesterzeugnisse und werden auf halbe und ganze Noten gerundet.
Qualifikationsbereiche	<p>Die Kompetenznote ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel aus der Summe der Noten für jede der 12 Kompetenzen. <b>Beurteilt werden die Kompetenzen 1 bis 10 durch den Betrieb und die Kompetenzen 11 und 12 durch die Berufsfachschule mit ganzen Noten.</b> Die Noten für die Kompetenzen 4 und 9 sind das Mittel aus der Summe der entsprechenden Noten aus dem Betrieb und den überbetrieblichen Kursen. Beurteilt werden die Niveaus, welche dann zu Noten führen.</p> <p>Die Note für den Qualifikationsbereich «Berufskennntnisse» ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel aus der Summe der Noten der schriftlichen und der mündlichen Abschlussprüfung sowie der Erfahrungsnote. Die Erfahrungsnote ist das ganze oder halbe gerundete Mittel aus der Summe aller Semesterzeugnisnoten des fachkundlichen Unterrichts gemäss Bildungsplan.</p>

Die Note für den Qualifikationsbereich <<praktische Arbeit>> wird als halbe oder ganze Note ausgewiesen. Die Ermittlung der Note erfolgt via Punktetotal, welches in eine Note umgerechnet wird. Dazu steht ein Umrechnungsschlüssel von Punkten in Noten zur Verfügung.

Die Noten für die Qualifikationsbereiche «lokale Landessprache» und «Fremdsprache» sind das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel aus der entsprechenden Note in der Abschlussprüfung und der entsprechenden Erfahrungsnote. Die Erfahrungsnote ist das auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittel aus der Summe der Semesterzeugnisnoten des letzten Unterrichtsjahres im entsprechenden Fach der Berufsfachschule.

Die Note für den Qualifikationsbereich «Wirtschaft, Recht, Gesellschaft» ist das auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittel aus der Summe aller Semesterzeugnisnoten in diesem Fach der Berufsfachschule.

#### Gesamtnote

Die Gesamtnote ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel aus der Summe der Noten der folgenden Qualifikationsbereiche mit nachstehender Gewichtung:

- a. Kompetenznote: doppelt;
- b. praktische Arbeit: doppelt;
- c. Berufskennnisse: doppelt;
- d. lokale Landessprache: einfach;
- e. Fremdsprache: einfach;
- f. Wirtschaft, Recht, Gesellschaft: einfach

#### Bestehen der Prüfung

Das Qualifikationsverfahren ist bestanden, wenn:

- a. die Note für die 12 Kompetenzen (Kompetenznote) 4 oder höher beträgt;
- b. die Qualifikationsbereiche «praktische Arbeit» und «Berufskennnisse» je mit der Note 4 oder höher bewertet werden; und
- c. die Gesamtnote 4 oder höher erreicht wird.

#### Wiederholungen

Die Wiederholung des Qualifikationsverfahrens richtet sich nach Artikel 33 BBV.

Ist die Kompetenznote ungenügend, so müssen mindestens die ungenügenden Kompetenzen noch erworben und erneut beurteilt werden.

Muss der Qualifikationsbereich «praktische Arbeit», «Berufskennnisse», «lokale Landessprache» oder «Fremdsprache» wiederholt werden, so ist er in seiner Gesamtheit zu wiederholen.

Wird das Qualifikationsverfahren ohne erneuten Besuch des Unterrichts an der Berufsfachschule wiederholt, so werden die genügenden Erfahrungsnoten beibehalten. Bei ungenügenden Erfahrungsnoten tritt an deren Stelle:

- a. im Qualifikationsbereich «Berufskennnisse» das Ergebnis der schriftlichen Prüfung;
- b. in den Qualifikationsbereichen «lokale Landessprache» und «Fremdsprache» das Ergebnis der mündlichen Prüfung;
- c. im Qualifikationsbereich «Wirtschaft, Recht, Gesellschaft» das Ergebnis einer schriftlichen Prüfung von 60 Minuten.

Wird der Unterricht an der Berufsfachschule während mindestens 2 Semestern wiederholt, so zählen die neuen Erfahrungsnoten.

Eidg. Fähigkeitszeugnis	Wer das Qualifikationsverfahren erfolgreich durchlaufen hat, erhält das eidgenössische Fähigkeitszeugnis (EFZ). Das Fähigkeitszeugnis berechtigt, den gesetzlich geschützten Titel <<Pharma- Assistentin EFZ>> zu führen.
Mitteilung des Ergebnisses	Nach Abschluss der Qualifikationsverfahren wird der kantonalen Behörde das Ergebnis der Prüfung mitgeteilt. Vorher dürfen keine Mitteilungen über den Verlauf und das Ergebnis der Prüfung gemacht werden. Gegenüber Drittpersonen sind die Prüfungsorgane zur Verschwiegenheit verpflichtet.
Einsprachen/Beschwerden/ Rekurse/Kosten	Richten sich nach kantonalem Recht.

Version 2, 14.12.2010

Erarbeitet durch: pharmaSuisse, Schweizerischer Apothekerverband und der Kommission für Berufsentwicklung und Qualität für Pharma- Assistentinnen und Pharma-Assistent EFZ

Herausgeber: SDBB, Abteilung Qualifikationsverfahren, Bern